

---

## **Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz der Stadt Chur (AB zum PG)**

Beschlossen vom Stadtrat am 9. Juni 2008

### **I. Führung und Organisation**

#### **Art. 1** Unterstellung, Leitung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei setzt sich aus Polizistinnen und Polizisten, Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie Zivilangestellten zusammen.

#### **Art. 2** Gliederung

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei gliedert sich in Abteilungen. Die Aufgabenzuteilung und Gliederung der Abteilungen bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

<sup>2</sup> Der Stadtrat genehmigt die Schaffung und Aufhebung von Abteilungen und des Stabes.

#### **Art. 3** Polizeiführung

<sup>1</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bzw. deren Stellvertretungen und die dem Kommando direkt unterstellten Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter bilden zusammen den Polizeiführungsstab. Er steht unter der Leitung des Kommandos.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der permanenten Polizeiführung setzt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant Pickettoffiziere ein.

## II. Bestand, Beförderung und Ausrüstung

### Art. 4 Bestandesplanung

Die Bestandesplanung erfolgt in Berücksichtigung der Rekrutierungs- und Ausbildungsdauer der Mitarbeitenden.

### Art. 5 Beförderung

Die Voraussetzungen für die Beförderung sind im Personalrecht der Stadt Chur geregelt.

### Art. 6 Dienstausweis

<sup>1</sup> Polizistinnen und Polizisten erhalten einen Dienstausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt.

<sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausweise für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie die zivilen Mitarbeitenden.

### Art. 7 Ausrüstung, Einsatzmittel

Die Stadtpolizei wird zweckmässig aus- und nachgerüstet.

## III. Aufnahme ins Korps

### Art. 8 Rekrutierung

<sup>1</sup> Aspirantinnen und Aspiranten haben für die Aufnahme in die Polizeischule folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Schweizer Bürgerrecht;
- b) einwandfreier Leumund;
- c) Alter in der Regel zwischen 20 und 32 Jahre;
- d) gute Schul- und Allgemeinbildung;
- e) abgeschlossene Berufsausbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Matura);
- f) psychisch und physisch belastbar;
- g) Grösse in der Regel mindestens 170 cm (Männer) bzw. 160 cm (Frauen);
- h) Führerausweis Kat. B bei Schuleintritt;
- i) Tastaturschreiben, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann ausnahmsweise bei Vorliegen von dienstlichen Bedürfnissen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C für den Polizeidienst zulassen.

**Art. 9** Übernahme des Grades

<sup>1</sup> Die eintretenden Bewerberinnen und Bewerber können einen bisher oder früher bekleideten Grad nur beibehalten, wenn eine entsprechende Funktion übernommen wird.

<sup>2</sup> Die in anderen Polizeikorps geleisteten Dienstjahre können für die Beförderung angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

**Art. 10** Gelübde

Die neu ins Korps aufgenommenen Polizistinnen oder Polizisten haben der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten folgendes Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und die Freiheit des Volkes und der Bürger zu achten, Verfassung und Gesetze zu befolgen und die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

**IV. Zuständigkeiten****Art. 11** Leitbild, Dienstanweisungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Leitbild der Stadtpolizei.

<sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 12** Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Dienstreglement für das städtische Polizeikorps vom 24. Mai 1963 (RB 412);
- b) Reglement über die persönliche Ausrüstung sowie das persönliche Korps- und OD-Material des Polizeikorps vom 25. September 1989 (RB 413);
- c) Reglement betreffend Diensthundewesen vom 6. März 1989 (RB 414);
- d) Reglement über die Bussenpraxis gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 11. November 1981 (RB 415).